

KWG, CRR

Fischer / Schulte-Mattler

6. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-77674-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Die Bankenaufsicht will mit einer Qualifizierung als kleines und nicht-komplexes Institut und den damit verbundenen Erleichterungen einen wichtigen Schritt hin zu mehr **Proportionalität** in der Regulierung ermöglichen. Der Gedanke der Proportionalität ist insbesondere von deutscher Verhandlungsseite immer wieder in die Diskussionen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament eingebracht worden.

Bereits in **Art. 5 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union** wird auf das Proportionalitätsprinzip Bezug genommen: „The use of Union competences is governed by the principles of subsidiarity and **proportionality**.“²⁴⁰ In der deutschen Übersetzung wird für den englischen Terminus „proportionality“ oftmals der Begriff „Verhältnismäßigkeit“ verwandt.²⁴¹

Insbesondere seit 2016 wurden mehrere **Empfehlungen zur Verbesserung der Proportionalität** für Institute angestoßen. So hat z. B. die **Europäische Kommission** im November 2016 im Rahmen der CRR/CRD-Überarbeitung Vorschläge zur Intensivierung der Proportionalität für Institute erarbeitet. Weiterhin wurde in 2017 im Rahmen einer Facharbeitsgruppe beim **Bundesfinanzministerium (BMF)** ein Positionspapier zur Proportionalität auf europäischer Ebene vorgestellt. Weitere Positionspapiere und Stellungnahmen erfolgten u. a. von der EZB, der EBA und der Ratspräsidentschaft.

Erwägungsgrund 7 der CRR II verdeutlicht, dass für gezielte Erleichterungen der Anforderungen – unter Berücksichtigung von Proportionalitäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsaspekten – eine exakte Definition für kleine und nicht komplexe Institute erforderlich ist. Weiterhin weist Erwägungsgrund 7 der CRR II darauf hin, dass ein einheitlicher absoluter **Schwellenwert** allein die Besonderheiten der nationalen Bankenmärkte nicht ausreichend berücksichtigen kann. Es wird daher vorgeschlagen, dass den EU-Mitgliedstaaten Ermessensspielräume eingeräumt werden, um den Schwellenwert entsprechend den nationalen Gegebenheiten flexibel zu gestalten und somit auch gegebenenfalls nach unten anpassen zu können. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Größe eines Instituts alleine maßgeblich für sein Risikoprofil ist, ist es erforderlich, durch zusätzliche **qualitative Kriterien** zu gewährleisten, dass ein Institut nur dann als kleines und nicht komplexes Institut qualifiziert wird und in den Genuss verhältnismäßigerer Regeln kommen kann, wenn es alle einschlägigen Kriterien erfüllt.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 definiert ein „**kleines und nicht komplexes Institut**“ als ein **Institut** (s. 511 hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 3), das **alle** folgenden **Bedingungen** erfüllt:

- 1) es ist **kein großes Institut** (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 146) (**Buchst. a**),
- 2) der **Gesamtwert seiner Vermögenswerte** ist auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis gemäß CRR und der Richtlinie 2013/36/EU²⁴² (sog. „**Eigenkapitalrichtlinie**“) während des Vierjahreszeitraums, der dem laufenden jährlichen Berichtszeitraum unmittelbar vorangeht, im Durchschnitt kleiner oder gleich dem **Schwellenwert von 5 Mrd. EUR**; Hinweis: es ist den Mitgliedstaaten erlaubt, einen niedrigeren Schwellenwert festzusetzen (**Buchst. b**),
- 3) es unterliegt keinen Anforderungen oder unterliegt vereinfachten Anforderungen hinsichtlich der **Sanierungs- und Abwicklungsplanung** im Einklang mit Art. 4 der Richtlinie 2014/59/EU²⁴³ (sog. „**Abwicklungsrichtlinie**“) (**Buchst. c**),
- 4) seine **Handelsbuchstätigkeiten** werden als von geringem Umfang im Sinne des Art. 94 Abs. 1 eingestuft (**Buchst. d**),

gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 65 vom 25.2.2012, S. 62; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876&from=DE>; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876\(08\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876(08)&from=DE). Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0876-20200627>.

²⁴⁰ Consolidated Version of the Treaty on European Union, ABl. C 202/1 vom 7.6.2016, S. 18; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016M/TXT&qid=1630655968774&from=DE>.

²⁴¹ deutsche Übersetzung des Art. 5 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union: Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung), ABl. C 326/13 vom 26.10.2012, S. 18.; https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF

²⁴² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0036&from=DE>. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013L0036-20201229>.

²⁴³ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0059&from=DE>. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0059-20210626>.

- 5) der **Gesamtwert seiner Derivatepositionen** des Instituts, die mit **Handelsabsicht** gehalten werden, überschreitet nicht 2 % seiner gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte; und der **Gesamtwert seiner gesamten Derivatepositionen** überschreitet nicht 5%; beide Werte müssen nach Art. 273a Abs. 3 CRR²⁴⁴ berechnet werden (**Buchst. e**),
- 6) mehr als 75 % sowohl der **konsolidierten Gesamtkтива** als auch der **konsolidierten Gesamtpassiva** des Instituts (in beiden Fällen sind gruppeninterne Risikopositionen ausgenommen) betreffenden **Tätigkeiten mit Gegenparteien**, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben (**Buchst. f**),
- 7) das Institut verwendet **keine internen Modelle**, um seine Aufsichtsanforderungen nach CRR zu erfüllen; hiervon ausgenommen sind Tochterunternehmen, die auf Gruppenebene entwickelte interne Modelle verwenden, sofern die Gruppe den Offenlegungspflichten nach Art. 433a oder Art. 433c CRR auf konsolidierter Basis unterliegt (**Buchst. g**),
- 8) das Institut hat sich **nicht** bei der zuständigen Behörde **gegen eine Qualifizierung** als kleines und nicht komplexes Institut **ausgesprochen** (**Buchst. h**),
- 9) die **zuständige Behörde** hat nicht entschieden, dass das Institut auf der Grundlage einer Analyse der Größe, Verflechtung, Komplexität oder des Risikoprofils nicht als kleines und nicht komplexes Institut zu betrachten ist (**Buchst. i**).

512 Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) hat am 25. November 2020 ein **Schreiben** zur sog. **Qualifizierung als kleines und nicht-komplexes Institut** gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR und zum Antrag der Nutzung der vereinfachten sNSFR (sNSFR) veröffentlicht.²⁴⁵ Die BaFin präzisiert in diesem Schreiben die Bedingungen, damit ein Institut als kleines und nicht-komplexes Institut (SNCI) qualifiziert ist. Dies erfolgt analog zu den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 Buchst. a – i.

In dem Schreiben der BaFin werden folgende **Bedingungen für eine Qualifizierung** als kleines und nicht-komplexes Institut angeführt²⁴⁶:

- 1) es ist kein großes Institut.

Basierend auf Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 bedeutet dies, dass ein kleines und nicht komplexes Institut nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- es handelt sich nicht um ein G-SRI (global systemrelevantes Institut) (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 133),
- es wurde nach Art. 131 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) nicht als anderes systemrelevantes Institut („A-SRI“) (s. hierzu auch Art. 4 Abs. 1 Nr. 133) eingestuft,
- es zählt in dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte nicht zu den drei größten Instituten,
- der Gesamtwert seiner Vermögenswerte auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf Basis der konsolidierten Gesamtlage gemäß der CRR und der CRD ist nicht größer oder gleich 30 Mrd. EUR.

- 2) der **Gesamtwert seiner Vermögenswerte** beträgt auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis während des Vierjahreszeitraums, der dem laufenden jährlichen Berichtszeitraum unmittelbar vorangeht, im Durchschnitt höchstens 5 Mrd. EUR.

Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 Buchst. b ist es den EU-Mitgliedstaaten erlaubt, einen niedrigeren Schwellenwert festsetzen. In Deutschland ist eine derartige Herabsetzung des Schwellenwertes bisher nicht erfolgt.

- 3) es unterliegt keinen oder nur vereinfachten Anforderungen bezüglich der **Sanierungs- und Abwicklungsplanung** im Einklang mit Art. 4 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD).

- 4) der Umfang der **Handelsbuchstätigkeiten** wird im Sinne des Art. 94 Abs. 1 bei dem Institut als **gering** eingestuft.

Mit Wirkung zum 28. Juni 2021 wurde die Vorschrift des Art. 94 Abs. 1 modifiziert. Seitdem wird der Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchstätigkeit als gering eingestuft, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Handelsbuchstätigkeit darf maximal 5 % der Gesamtkтива des Instituts und höchstens 50 Mio. EUR betragen.
- Zur Berechnung des Umfangs der bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchstätigkeiten ist Art. 94 Abs. 3 anzuwenden.

²⁴⁴ Hinweis: Der Text des Art. 273a CRR gilt seit 28.6.2021.

²⁴⁵ BaFin: Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut, Antrag zur Nutzung der sNSFR, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Eigenmittel_BA/dl_201120_Veroeffentlichtes_Schreiben_SNCI_sNSFR.html;

²⁴⁶ Zum Folgenden vgl. BaFin: Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut, Antrag zur Nutzung der sNSFR, S. 1 ff.; https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Eigenmittel_BA/dl_201120_Veroeffentlichtes_Schreiben_SNCI_sNSFR.pdf?jsessionid=0763709E1B6A9C8A876ABC9FE9923F33.2_cid501?__blob=publicationFile&v=3.

- 5) der **Gesamtwert der Derivatepositionen** des Instituts, die mit **Handelsabsicht** gehalten werden, übersteigt nicht 2 % seiner gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte. Weiterhin darf der **Gesamtwert seiner gesamten Derivatepositionen** nicht 5 % seiner gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte übersteigen. Zu beachten ist, dass das Institut beide Werte gemäß Art. 273a Abs. 3 CRR berechnet werden muss.
- 6) mehr als 75 % sowohl der **konsolidierten Gesamtaktiva** als auch der **konsolidierten Gesamtpassiva** des Instituts, jeweils mit Ausnahme der gruppeninternen Risikopositionen, betreffen **Tätigkeiten mit Gegenparteien**, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.
- 7) zur Erfüllung seiner CRR-Aufsichtsanforderungen verwendet das Institut **keine internen Modelle**. Ausgenommen hiervon sind Tochterunternehmen, die auf Gruppenebene entwickelte interne Modelle verwenden, sofern die Gruppe den Offenlegungspflichten nach Art. 433a oder Art. 433c CRR auf konsolidierter Basis unterliegt.

Falls ein Institut sich gegenüber der BaFin gegen seine Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut ausspricht, entfällt diese Qualifizierung.

Die Einstufung als kleines und nicht komplexes Institut wird auch dann aufgehoben, falls die BaFin feststellt, dass ein Institut, das zwar grundsätzlich die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, aber auf der Grundlage einer Analyse der Größe, Verflechtung, Komplexität oder des Risikoprofils des Instituts nicht als kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 anzusehen ist. Die BaFin teilt dem betreffenden Institut seine Entscheidung mit.

Die BaFin verweist in ihrem Schreiben vom 25. November 2020 darauf, dass kleine und nicht komplexe Institute nach Art. 428ai bei der BaFin die Erlaubnis beantragen können, dass sie statt der vollständigen NSFR nur eine vereinfachte NSFR („simplified NSFR“ – „sNSFR“) einhalten und melden müssen. Nach Art. 428ai muss eine Anwendung der vereinfachten NSFR vorher durch die Aufsicht genehmigt werden. Diese Genehmigung ist u. a. erforderlich, um die einzureichenden Meldebögen zu präzisieren.

Rund 1.150 Kreditinstitute in Deutschland hat die Bundesbank in Abstimmung mit der BaFin als kleine und nicht komplexe Institute identifiziert.²⁴⁷ Die BaFin hat die betroffenen Institute hierüber informiert. 513

Weiterhin hat die Aufsicht ca. 88 Prozent aller deutschen nicht-signifikanten Institute als „Small and non-complex institution“ („SNCI“) nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR klassifiziert. Diese Institute repräsentieren insgesamt rund **18 Prozent der Bilanzsumme des deutschen Bankensystems** (Stand: Ende Dezember 2020). Vor allem bei Genossenschaftsbanken (96 Prozent) und Sparkassen (82 Prozent) ist der Anteil besonders hoch.

In dem oben erwähnten Schreiben der BaFin vom 25. November 2020 war für kleine und nicht komplexe Institute bereits auf den Antrag der Nutzung der **vereinfachten NSFR (sNSFR)** hingewiesen worden, so dass für SNCIs die Möglichkeit bestand, auf einige Meldepunkte verzichten zu dürfen. 514

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben zwischenzeitlich die **Offenlegungsanforderungen** noch deutlicher nach Größe und Kapitalmarktorientierung der Institute abgestuft, so dass SNCIs ihren Offenlegungsumfang und die Offenlegungsfrequenz reduzieren können.²⁴⁸

Im Rahmen des **Meldewesens** bestehen für kleine und nicht komplexe Institute ebenfalls zusätzliche Erleichterungen:

- Die **Liquiditätsmeldung „Additional Monitoring Metrics“ („AMM“)**, mit der zusätzliche Informationen für die Liquiditätsüberwachung an die Aufsicht gemeldet werden, ist für Nicht-SNCIs monatlich abzugeben. Für SNCIs bleibt es dagegen bei der vierteljährlichen Meldung.
- Weiterhin ist geplant, dass kleine und nicht komplexe Institute **künftig von verringerten Meldepflichten** profitieren sollen. Diese perspektivisch denkbaren Einsparungen hat die **EBA** in ihrer am 7. Juni 2021 veröffentlichten **Kosten-Nutzen-Analyse**²⁴⁹ auf 15 bis 24 Prozent der Kosten des europäischen bankaufsichtlichen Meldewesens beziffert. Dies würde bedeuten, dass kleine und nicht komplexe Institute in der EU zukünftig Kosten zwischen 188 und 288 Millionen Euro einsparen würden.

Zu beachten ist, dass die nun in Kraft tretenden Erleichterungen rein operativer Natur und kleine und nicht komplexe Institute administrativ entlasten sollen, es sich also **nicht um kapital- oder liquiditätsschonende Maßnahmen** handelt.

²⁴⁷ Zum Folgenden vgl. Deutsche Bundesbank: Aufsicht schafft Erleichterungen für kleinere Institute Gemeinsame Pressemitteilung mit der BaFin vom 2.7.2021; <https://www.bundesbank.de/de/presse/pressemotizen/aufsicht-schafft-erleichterungen-fuer-kleinere-institute-868812>.

²⁴⁸ Zum Folgenden vgl. s. o.

²⁴⁹ Vgl. EBA: EBA makes recommendations for reducing supervisory reporting costs, 07 June 2021; <https://www.eba.europa.eu/eba-makes-recommendations-reducing-supervisory-reporting-costs>; EBA: Study of the Cost of Compliance with Supervisory Reporting Requirements, Report EBA/Rep/2021/15; https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2021/1013948/Study%20of%20the%20cost%20of%20compliance%20with%20supervisory%20reporting%20requirement.pdf.

- 515 Die Abgrenzung des Begriffs „kleines und nicht komplexes Institut“ nach Abs. 1 Nr. 145 sowie des Begriffs „großes Institut“ nach Abs. 1 Nr. 146 führt – unter Proportionalitätsaspekten der CRR II – zu der Bildung von **drei „Institutsklassen“**:
- für **kleine und nicht komplexe Institute** gelten die oben aufgeführten Erleichterungen,
 - für **große Institute** gelten zahlreiche Zusatzvorschriften,
 - für Institute, die **weder** als kleines und nicht komplexes **noch** als großes Institut eingestuft werden (sog. „**andere Institute**“) gelten weder Zusatzvorschriften noch Erleichterungen. Die „anderen Institute“ bilden also eine **Residualkategorie**.
- 516 Die CRR verwendet den Begriff „Kleines und nicht komplexes Institut“ in zB in den Art. 415, 428a, 430 und 433b sowie in zahlreichen Art. des Kapitels 5 „Ausnahmeregelung für kleine und nicht komplexe Institute“. Das KWG nutzt diesen Begriff nicht.

CXLVI. Großes Institut (Abs. 1 Nr. 146)

- 517 Mit **Wirkung vom 27.6.2019** wurde Abs. 1 Nr. 146 aufgrund der Verordnung (EU) 2019/876²⁵⁰ (sog. „**CRR II**“) in den Art. 4 neu eingefügt und die CRR um den Begriff „Großes Institut“ ergänzt.
- 518 **Art. 4 Abs. 1 Nr. 146** definiert ein „**großes Institut**“ als ein **Institut** (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 3), das **eine** der folgenden **Bedingungen** erfüllt:
- es handelt sich um ein **G-SRI** (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 133) (**Buchst. a**),
 - es wurde gemäß Art. 131 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU²⁵¹ (sog. „**Eigenkapitalrichtlinie**“) als anderes systemrelevantes Institut („**A-SRI**“) ermittelt (**Buchst. b**),
 - es zählt in dem EU-Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte zu den **drei größten Instituten** (**Buchst. c**),
 - der **Gesamtwert seiner Vermögenswerte** auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf Basis der konsolidierten Gesamtlage gemäß CRR und der Richtlinie 2013/36/EU (sog. „**Eigenkapitalrichtlinie**“) ist **größer oder gleich 30 Mrd. EUR** (**Buchst. d**).
- 519 Die Abgrenzung des Begriffs „großes Institut“ nach Abs. 1 Nr. 146 sowie des Begriffs „kleines und nicht komplexes Institut“ nach Abs. 1 Nr. 145 führt zur Bildung von **drei „Institutsklassen“**:
- **große Institute**, für die zahlreiche Zusatzvorschriften gelten,
 - **kleine und nicht komplexe Institute**, für die die in Abs. 1 Nr. 145 aufgeführten Erleichterungen gelten,
 - Institute, die **weder** als kleines und nicht komplexes **noch** als großes Institut eingestuft werden (sog. „**andere Institute**“), für die weder Zusatzvorschriften noch Erleichterungen gelten. Die „anderen Institute“ bilden eine **Residualkategorie**.
- 520 Die CRR verwendet den Begriff „Großes Institut“ zB in den Art. 4, 430, 433a, 449a, und 451. Das KWG nutzt diesen Begriff nicht.

CXLVII. Großes Tochterunternehmen (Abs. 1 Nr. 147)

- 521 Mit **Wirkung vom 27.6.2019** wurde Abs. 1 Nr. 147 aufgrund der Verordnung (EU) 2019/876²⁵² (sog. „**CRR II**“) in den Art. 4 neu eingefügt und die CRR um den Begriff „Großes Tochterunternehmen“ ergänzt.

²⁵⁰ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1 ff., berichtigt durch Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 62; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876&from=DE>; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876R\(08\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876R(08)&from=DE). Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0876-20200627>.

²⁵¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0036&from=DE>. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013L0036-20201229>.

²⁵² Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko,

Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 definiert ein „**großes Tochterunternehmen**“ als 522
 – ein **Tochterunternehmen** (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 16),
 – das zu den **großen Instituten** (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 146) zählt.

Der Begriff „großes Tochterunternehmen“ wird in der CRR im Zusammenhang mit der Anwen- 523
 dung der Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis verwendet.

Die CRR verwendet den Begriff „Großes Tochterunternehmen“ zB in den Art. 13, 430, 433a, 524
 449a, und 451. Das KWG nutzt diesen Begriff nicht.

XXLVIII. Nicht börsennotiertes Institut (Abs. 1 Nr. 148)

Mit Wirkung vom 27.6.2019 wurde Abs. 1 Nr. 148 aufgrund der Verordnung (EU) 2019/876²⁵³ 525
 (sog. „**CRR II**“) in den Art. 4 neu eingefügt und die CRR um den Begriff „Nicht börsennotiertes
 Institut“ ergänzt.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 definiert ein „**nicht börsennotiertes Institut**“ als 526
 – ein **Institut** (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Nr. 3),
 – das **keine Wertpapiere** emittiert hat, die zum **Handel an einem geregelten Markt** eines Mit-
 gliedstaats im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU²⁵⁴ (sog. „Richtlinie über
 Märkte für Finanzinstrumente“, kurz: „**Finanzmarktrichtlinie**“) zugelassen sind.

Die CRR verwendet den Begriff „Nicht börsennotiertes Institut“ zB in Art. 4. Das KWG nutzt 527
 diesen Begriff nicht.

CII. Finanzbericht (Abs. 1 Nr. 149)

Mit Wirkung vom 27.6.2019 wurde Abs. 1 Nr. 149 aufgrund der Verordnung (EU) 2019/876²⁵⁵ 528
 (sog. „**CRR II**“) in den Art. 4 neu eingefügt und die CRR um den Begriff „Finanzbericht“ ergänzt.

Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1 ff. berichtigt durch Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 62; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876&from=DE>; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876\(08\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876(08)&from=DE). Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0876-20200627>.

²⁵³ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1 ff. berichtigt durch Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 62; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876&from=DE>; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876\(08\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876(08)&from=DE). Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0876-20200627>.

²⁵⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0065&from=DE>. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20200326>.

²⁵⁵ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1 ff. berichtigt durch Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 62; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876&from=DE>; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876\(08\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0876(08)&from=DE).

Der Terminus „Finanzbericht“ wird in der CRR insbesondere im Zusammenhang mit Teil 8 „Offenlegung durch die Institute“ verwendet.

- 529 **Art. 4 Abs. 1 Nr. 149** definiert einen „**Finanzbericht**“ als einen **Finanzbericht** im Sinne der Art. 4 („Jahresfinanzberichte“) und 5 („Halbjahresfinanzberichte“) der **Richtlinie 2004/109/EG**²⁵⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates (sog. „**Transparenzrichtlinie**“, kurz: **TransparenzRL**). Der Finanzbericht nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 149 wird für die Art. 431 bis 455 des Teil 8 („**Offenlegung durch Institute**“) der CRR verwandt.

Art. 4 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie regelt, dass ein Emittent seinen **Jahresfinanzbericht** spätestens vier Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres veröffentlicht und sicherstellt, dass er mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Weitere Ausgestaltungsdetails eines Jahresfinanzberichts sind in den folgenden Abs. des Art. 4 der Transparenzrichtlinie ausgeführt.

In **Art. 5 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie** wird geregelt, dass ein Emittent von Aktien oder Schuldtiteln einen **Halbjahresfinanzbericht** über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres so schnell wie möglich nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht, spätestens aber drei Monate danach. Der Emittent soll gewährleisten, dass der Halbjahresfinanzbericht mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Weitere Ausgestaltungsdetails eines Halbjahresfinanzberichts sind in den folgenden Abs. des Art. 5 der Transparenzrichtlinie festgelegt.

- 530 Die CRR verwendet den Begriff „Finanzbericht“ zB in den Art. 4, 431, 433 und 434. Das KWG nutzt diesen Begriff nicht.

CL. Waren- und Emissionszertifikatehändler (Abs. 1 Nr. 150)

- 531 Mit **Wirkung vom 26.6.2021** wurde Abs. 1 Nr. 150 in den Art. 4 neu eingefügt und die **CRR II** wurde aufgrund von Änderungen um den Begriff „Waren- und Emissionszertifikatehändler“ ergänzt.²⁵⁷

- 532 **Art. 4 Abs. 1 Nr. 150** definiert „**Waren- und Emissionszertifikatehändler**“ als

- **Unternehmen**,
- deren **Haupttätigkeit** ausschließlich darin besteht,
- **Wertpapierdienstleistungen** oder **Anlagetätigkeiten** im Zusammenhang mit den in Anhang I („Liste der Dienstleistungen und Tätigkeiten und Finanzinstrumente“) Abschnitt C („Finanzinstrumente“) der **Richtlinie 2014/65/EU**²⁵⁸ (sog. „**Finanzmarktrichtlinie**“ bzw. „**Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente**“ bzw. **MiFID**) unter den Nrn. 5, 6, 7, 9 und 10 genannten Warenderivaten oder Warenderivatkontrakten,
- den im gleichen Abschnitt unter Nr. 4 genannten **Derivaten** in Bezug auf **Emissionszertifikate** oder
- den in Anhang I („Liste der Dienstleistungen und Tätigkeiten und Finanzinstrumente“) Abschnitt C („Finanzinstrumente“) Nr. 11 genannten **Emissionszertifikaten** zu erbringen bzw. auszuüben.

- 533 In **Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie** (Richtlinie 2014/65/EU) werden folgende Warenderivate oder Warenderivatkontrakte unter den Nrn. 5, 6, 7, 9 und 10 aufgeführt:

Nr. 5: Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;

Nr. 6: Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;

LEX:32019R0876R(08)&from=DE. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0876-20200627>.

²⁵⁶ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0109&from=DE>. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02004L0109-20210318>.

²⁵⁷ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2033&from=DE>.

²⁵⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0065&from=DE>. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20200326>.

- Nr. 7:** Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 dieses Abschnitts genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
- Nr. 9:** Finanzielle Differenzgeschäfte;
- Nr. 10:** Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messgrößen, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden

In **Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie** (Richtlinie 2014/65/EU) werden folgende Derivate in Bezug auf Emissionszertifikate unter der Nr. 4 genannt:

- Nr. 4:** Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder finanzielle Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.

Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU) führt unter der Nr. 11 folgende Emissionszertifikate an:

- Nr. 11:** Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen (Emissionshandelsystem) der Richtlinie 2003/87/EG²⁵⁹ (sog. „(Emissionshandelsrichtlinie“) anerkannt ist.

Die CRR verwendet den Begriff „Waren- und Emissionszertifikatehändler“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1b). Das KWG nutzt diesen Begriff nicht. Die Verordnung (EU) 2019/2033²⁶⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen bezieht sich in den Begriffsbestimmungen in Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung auf die Definition „Waren- und Emissionszertifikatehändler“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 150 CRR II.

C. Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsbestimmungen gemäß Abs. 1

In Tabelle 1 sind alle Begriffsbestimmungen des Art. 4 Abs. 1 nochmals in alphabetischer Reihenfolge mit den entsprechenden Nummern des Abs. 1 und den dazugehörigen Randnummern der Kommentierung aufgelistet.

Begriff	Art. 4 CRR	Rn.
Absicherung ohne Sicherheitsleistung	Abs. 1 Nr. 59	195
Abwicklungsbehörde	Abs. 1 Nr. 130	457
Abwicklungseinheit	Abs. 1 Nr. 131	460
Abwicklungsgruppe	Abs. 1 Nr. 132	463
Agio	Abs. 1 Nr. 124	436
Altersversorgungsleistungen, freiwillige	Abs. 1 Nr. 73	242
Anbieter von Nebendienstleistungen	Abs. 1 Nr. 18	54
andere Kapitalinstrumente	Abs. 1 Nr. 116	408
anerkannte Börse	Abs. 1 Nr. 72	238

²⁵⁹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0087&from=DE>. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0087-20200101>.

²⁶⁰ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2033&from=DE>.

Begriff	Art. 4 CRR	Rn.
anerkannte Drittland-Wertpapierfirma	Abs. 1 Nr. 25	74
Anfangskapital	Abs. 1 Nr. 51	166
anrechenbare Eigenmittel	Abs. 1 Nr. 71	233
auf konsolidierter Basis	Abs. 1 Nr. 48	158
auf teilkonsolidierter Basis	Abs. 1 Nr. 49	160
Aufnahmemitgliedstaat	Abs. 1 Nr. 44	146
Aufsichtsbehörde, konsolidierende	Abs. 1 Nr. 41	137
Ausfallfonds	Abs. 1 Nr. 89	298
Ausfallfonds einer ZGP, vorfinanzierter Beitrag zum	Abs. 1 Nr. 90	302
Ausfallwahrscheinlichkeit und PD	Abs. 1 Nr. 54	180
Ausschüttung	Abs. 1 Nr. 110	383
ausschüttungsfähige Posten	Abs. 1 Nr. 128	450
Bail-in-Instrument	Abs. 1 Nr. 137	481
bargeldnahes Instrument	Abs. 1 Nr. 60	198
Basiseigenmittel	Abs. 1 Nr. 101	347
Bedeutendes Tochterunternehmen	Abs. 1 Nr. 135	475
Behörde, zuständige	Abs. 1 Nr. 40	132
Beleihungswert	Abs. 1 Nr. 74	245
benannte ECAI	Abs. 1 Nr. 99	340
Besicherung mit Sicherheitsleistung	Abs. 1 Nr. 58	192
Beteiligung	Abs. 1 Nr. 35	114
Beteiligung, qualifizierte	Abs. 1 Nr. 36	117
Bewertung zu Marktpreisen	Abs. 1 Nr. 68	224
Bewertung zu Modellpreisen	Abs. 1 Nr. 69	227
Bonitätsverbesserung	Abs. 1 Nr. 65	215
Börse, anerkannte	Abs. 1 Nr. 72	238
Differenzen, temporäre	Abs. 1 Nr. 125	439
Drittland-Rückversicherungsunternehmen	Abs. 1 Nr. 24	72
Drittland-Versicherungsunternehmen	Abs. 1 Nr. 23	69
Drittland-Wertpapierfirma, anerkannte	Abs. 1 Nr. 25	74
Dritrangmittel von Versicherungsunternehmen	Abs. 1 Nr. 105	364
ECAI	Abs. 1 Nr. 98	337
ECAI, benannte	Abs. 1 Nr. 99	340
Eigenmittel	Abs. 1 Nr. 118	415
Eigenmittel, anrechenbare	Abs. 1 Nr. 71	233
Eigenmittelinstrumente	Abs. 1 Nr. 119	418
einbehaltene Gewinne	Abs. 1 Nr. 123	433
einfache Rückkaufsvereinbarung	Abs. 1 Nr. 84	279
Einjahresausfallquote	Abs. 1 Nr. 78	260
enge Verbindung	Abs. 1 Nr. 38	124
Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen	Abs. 1 Nr. 104	360